

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

213. Abänderung der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg

Die Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg, zuletzt abgeändert durch MBI. Nr. 94 vom 28.1.2002, wird über Beschluss des Senates vom 7.5.2002 und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25.6.2002, GZ 22.700/3-VII/A/2/2002, wie folgt abgeändert:

Im 6. Abschnitt. Dienstleistungseinrichtungen, A. Zentrale Dienstleistungseinrichtungen, lautet § 42a neu:

Universitäres Sprachenzentrum

§ 42a. (1) Zum Zweck eines kontinuierlichen und umfassenden Angebots an sprachlichen Weiterbildungsmöglichkeiten wird gemäß § 75 Abs 3 Z 1 UOG 1993 eine zentrale Dienstleistungseinrichtung mit der Bezeichnung "Universitäres Sprachenzentrum" eingerichtet.

(2) Das Universitäre Sprachenzentrum hat insbesondere die folgenden, nach ihrer Priorität gereihten Aufgaben zu erfüllen:

- Organisation von weiterbildenden Sprachangeboten außerhalb der Regelstudien für

(a) Studierende aller Fakultäten,

(b) Lehrende und Bedienstete der Universität und

(c) Externe;

- Betreuung der räumlichen und technischen Infrastruktur;

- Entwicklung neuer didaktischer Konzepte und multimedialer Lernmaterialien, die das autonome Lernen unterstützen;

- Mitwirkung an der Fortbildung von Sprachlehrenden in den Bereichen Fremdsprachendidaktik und neue Medien.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Universitären Sprachenzentrums ist von der Rektorin bzw. dem Rektor nach Anhörung des Senates zunächst auf zwei Jahre aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren, der Universitätsdozentinnen bzw. -dozenten oder der Universitätsassistentinnen bzw. -assistenten (§§ 21, 27 bzw. 29 UOG 1993) zu bestellen. Die Leiterin bzw. der Leiter untersteht der Rektorin bzw. dem Rektor.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter des Universitären Sprachenzentrums ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals, das auf ihren bzw. seinen Vorschlag nach Ausschreibung und Anhörung des Beirats von der Rektorin bzw. vom Rektor bestellt wird.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter ist verpflichtet, der Rektorin bzw. dem Rektor sowie dem Beirat über ihre bzw. seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten. Diese Tätigkeit wird einmal jährlich evaluiert. Bei negativer Evaluierung kann die Leiterin bzw. der Leiter von der Rektorin bzw. dem Rektor abberufen werden.

(6) Zur Beratung der Rektorin bzw. des Rektors in allen das Universitäre Sprachenzentrum betreffenden Angelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf die Evaluierung der Tätigkeit der Leiterin bzw. des Leiters, wird vom Senat ein Beirat eingesetzt. Der Beirat tagt jedenfalls zweimal im Semester und setzt sich aus höchstens zwölf Mitgliedern zusammen.

Dabei muss je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter dem Institut für Anglistik und Amerikanistik, dem Institut für Germanistik, dem Institut für Klassische Philologie, dem Institut für Romanistik, dem Institut für Slawistik und dem Institut für Sprachwissenschaft entstammen. Im Übrigen ist für eine angemessene Vertretung aller Fakultäten und Kurien Sorge zu tragen.

Pfeil

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg A-5020 Salzburg
